

Eines Edlen und Hochweisen Raths
der Stadt Franckfurt am Mayn

Erneuerte

**O r d n u n g v n d
A r t i c k e l /**

Wie es fürterhin auff denen
Buchdruckereyen dieser Stadt gehalten
werden soll.



Gedruckt und publicirt im Jahr nach der Gna-
denreichen Geburt Jesu Christi

M DC LX.



Lines Edlen vnd Hoch weisen Raths der Stadt Franckfurt erneuerte Buchdrucker Ordnung.

Nach dem Wir der Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt / hiebevorn in Anno 1573. und 1598. auß bewegenden Ursachen etliche Artickel und Satzungen bedacht und publicirt / wie es hinfüro auff allen Truckereyen in dieser Stadt solle gehalten werden / und aber innmittelst befunden / das die Truckereyen allhie statlich und mercklich zugenommen / Derowegen auch an Truckern und Gesellen die Anzahl seithero gemehret / auch jedeweilen zwischen ihnen allerhand zweiffelhaffte Späri und Irungen entstanden seynd / welche auß angeregter Truckerey Ordnung / durch unsere Burgermeister jedesmals nicht wol haben können entschieden werden : Als haben Wir für nothwendig angesehen / die alte Truckerey Ordnung widerum für die Hand zunehmen / dieselbige zu erschen / zu verneuren / und in unterschiedlichen Orten und Fällen zu erläutern / und zu verbessern : Vnd wollen / das nun hinfüro auff den Truckereyen / allhie diese unser erneuerte Ordnung männiglich stat und vest halte / und darwider nicht handele / ben Vermeidung deren darinn bestimmten Peenen / welche die Verbrecher jedesmals unnachlässlich bezahlen sollen. Zu welchem Ende jederzeit auß ihnen den Buchtruckern zween Vorsteher erkieset / und von unsern hiez zu deputirtē Rathsfreunden dahin in Pflicht und Hand gelübt

Neue Truckers Ordnung

gelibdt genommen werden sollen / das dieselbe vorderst über Zucht / Erbarkeit und dieser unserer Ordnung halten / und bey andern daran seyn sollen / das derselben durchgehend gehorsamblich nachgelebet / und die Contravenient, ohne Unterscheid der Personen / bey nächster Session namhaft gemacht / und der Gebühr abgestrafft werden mögen: unter welchen Vorsteheren der Eltere jedes Jahrs auff Johannis Baptista abgehen / und ein anderer an dessen Stelle erkieset werden soll.

Die Buchdruckereyen / Verleger / Truckers und Gesellen insgemein betreffende.

Truckerey verwandte Personen sollen unverleumbte und eines erbarn Wandels seyn.

Nächstlich / dieweil männiglich erkennen muß / das die Löbliche Kunst der Truckerey ein sonderliche Benade und Gabe Gottes sey / dardurch nicht allein Gottes Wort / sondern auch sonst alle freye Künste und vielerley gute Sachen dem Menschlichen Leben nothwendig / an den Tag gebracht / und bis dahero fort gepflancket worden seynd: So sollen auch zu solchem Werk und Handel / billich vor allen andern Handwerckern ehrliche und unverleumbte Personen gezogen / und gebraucht werden / welche sich auch hernacher in ihrem Thun und Leben / so wohl inn- als außershalb den Truckereyen eines vernünftigen / bescheidenen und erbarn Wandels bestreiffen / damit nicht allein Gott geehret werde / sondern auch ein jeder insonderheit seiner Person halben böser und straffbarlicher Nachreden entladens und umb eines oder des andern unerbarn Lebens willen / der ganze ubrige Coetus unverkleinert bleibe.

Famos Schriften seynd verboten.

Als auch des H. Reichs Constitutiones und Capitulungen allen und jeden Ständen / und also fürnemlich den Truckern aufflegen und verbieten / kein Famos Libell oder Schmähschrifft weder heimlich noch öffentlich zu trucken / auch anderswo gedruckt / nicht seyl zu haben: So wollen wir hiemit alle und jede Truckers und Gesellen / wie nun zum offtern geschehen / mit Wiederholung hie vorger

Stadt- u. Univ.-Bibl. Frankfurt/Main

ger Edicten / und darinn gesetzter Straffen / ernstlich erinnert und vermahnet haben / solchen des H. Reichs Ordnungen getreulich nachzusetzen und darwider nicht zu thun / bey denen darinn gesetzten Peenen und sonderlich der Leibs Straff / die wir der Raht nach Befindung der Sachen gegen den Ubertretern zu schärfen / uns hiez mit vorbehalten.

Und ins gemein befehlen Wir hiemit allen Truckern und Verlegern nachmalen / wann sie Tractat und Bücher / so wol allerdings neu / als alte widerumb aufflegen wollen / das sie dieselbe allerdings verfertigt / wie sie es zu ediren bedacht / zusehend in unsere des Rahts Cansley liefern / daselbsten besichtigen / und die Erlaubnuß oder Vergünstigung nach gehabter Censur ihne und andern zur Nachrichtung außwendig darauff verzeichnen lassen / abermals bey Vermeidung einer Leibs Straff / deren alle und jede Contravenienten / so wol Truckers als Verleger unnachlässig gewärtig seyn sollen.

Obne der Cansley Censur und Zulaß soll nichts gedruckt werden.

Nach deme auch Uns dem Raht etwa vor diesem / sonderlich aber in Neuligkeit von den Truckern und Verlegern untereinander des Nachdruckens und andershalb sehr viel Klagens vorkommen: als seynd Wir nicht unzeitig bewegt worden / Nachdenckens zu haben / wie doch solches Klagen künfftig / so viel möglich vorkommen werden / und sie die Truckers in guter Ruhe und Einigkeit bey einander wohnen / und ohn eines oder des andern Schadens sich ernehren möchten.

Nachdruck ist verboten.

Ordnung und setzen derowegen hiemit / das die jetzige allhie wohnende Truckers und Verleger / und ihr jeder insonderheit / wie auch die künfftige / demselben treulich geleben / und nachkommen sollen / bey Vermeidung ernstlicher / unnachlässiger Gelds / oder Leibs Straff / nach Gelegenheit der Ubertretung / gegen dem Verbrecher fürzunehmen / darnach sie sich endlich zu richten / und vor Schaden zu hüten.

Erstlich soll kein Buchdrucker dem andern die jenigen Bücher oder auctores groß noch klein / nichts zumal / auch die Scholastica nicht außgenommen / die der eine bisshero allem gedruckt hat / oder

Neue Trucker Ordnung

künfftig drucken wird / nachdrucken in keinerley Weis / wie solches immer erdacht / und fürgenommen werden möchte : Als das einer ein ander Format nehmen; ein andern Titul und Nahmen des Auctoris gebrauchen; neue oder andere Summaria machen; Scholia oder anders ab oder darzu thun; Oder sonstien einen Vortheil suchen wolt. Dann deren keins zugelassen / noch gestattet werden soll.

Vnd ob gleich der eine bisshero ein solches Buch ohne habendes Privilegium gedruckt hette / oder künfftig drucken würde / und ein anderer / dessen unwissend / (denn wissentlich soll ers zu thun nit Macht haben) hernacher ein Privilegium darüber außbrächte; Solle er sich doch desselbigen disfalls nit zu gebrauchē haben / sondern die jenigen Bücher / die der eine bissher allein gedruckt hette / oder künfftig zum erstenmal allein hie drucken würde / die mag er hinfüro (auch unerschiet solches Privilegi) seiner Gelegenheit nach / von neuem wider allhie aufflegen / und drucken.

Es soll auch keinem zugelassen seyn / dergleichen Bücher / die einer allhie gedruckt hette / an einem andern Orte dem hieschen zum Nachtheil / heimlich zu verlegen / und folgendes die Exemplaria, die er also verlegt hette / anhero zu bringen / und unter eines andern Nahmen / doch ihm selbstem zum besten / zu verkauffen; Sondern da er dessen überwiesen würde / soll er derenthalben ernstlichen gestrafft werden; Oder da ein Verdacht auß ansehentlichen Ursachen in deme auff ihn siele / auff Anhalten des Andern Theils / sich mit dem End zu purgiren schuldig seyn.

Da sich auch zutrüge / das vielleicht der Auctor selbst oder ein anderer / ein Buch / welches ein Buchdrucker allhie zuvor gedruckt hette / ändern / mehren / re. würde / und dasselbige allhie widerumb drucken lassen wolte: So soll solches also veränderte oder verbesserte Buch kein anderer Trucker anzunehmen Macht haben / als derjenige / so es zuvor gedruckt hat. Es were dann Sach / das derjenige / welcher es zuvor gedruckt hat / auff gethanes Anbieten dasselbig nicht annehmen wolte; (darumb auch die Anbietung in beyseyn glaubhafter Personen beschehen soll / auff das künfftig kein Streit darüber einfal-

einfallen möge:) Alsdann soll es ein anderer wol annehmen dürfen. Jedoch wo derjenige / so es zuvor gedruckt hat / der alten Exemplarien mehr als hundert noch unverkaufft; hinder sich hette / so soll der / welcher das neue Exemplar annimbt / mit seinem drucken innhalten / bis das die alte Exemplaria verhandelt seynd / oder dieselben umb ein billichen Werth an sich bringen.

Ingleichen soll auch allen Truckern und Verlegern hiemit ernstlich verbotten seyn / das keiner dem anderen seine Scribenten und Auctores abspanne / zu sich ziehe / oder ihre künfftige monumenta, durch Anbietung eines höhern pretii oder sonstien heimlich oder offentlich dem andern zu Nachtheil an sich zu bringen unterstehe / bey Vermeydung einer Straff nach ermessung / so offi hiergegen gehandelt wird.

In gleichen da ein Buchdrucker bis dahero einen oder mehr Auctores und Bücher allein gedruckt / und die Exemplaria auff hundert ungefehrlich verkaufft / und distrahiert hette; Aber demnach in zweyen Jahren dieselbige Auctores oder Bücher nicht aufflegen würde; Vnd in Messen von den frembden Buchhändlern fragens darnach were: Alsdann mag ein anderer Buchdrucker mit gutem Zug / den jenigen / so die Auctores oder Bücher gedruckt / ob er dieselbige widerumb auffzulegen fürhabens / oder ihm den Truck für dasselbigemal gönnen wolte / in beyseyn glaubhafter Personen besprechen. Vnd soll auff solchen Fall der Buchdrucker / welchen die Auctores oder Bücher zuständig schuldig seyn / entweder dieselbige selbst widerumb auffzulegen / oder aber dem ersten / so ihn darumb angesprochen / den Truck auff die Anzahl Exemplaria, so er hievor selbst auffgelegt / zu gönnen / auch für sich damit innzustehen / bis das solche Exemplaria auff hundert ungefehrlich verkaufft / oder distrahiert worden seynd.

Diemeil sich auch mehrmals begibt / das ihrer zween unbewusst einerley neue Werck in unsere Cansley zur Censur lieffern: So soll hinfüro derjenige / so dem andern mit der presentation zuvor kommen / den Truck allein haben / und sich etwa in Gemeinschaft / oder anderer Vergleichung einzulassen nit schuldig seyn. Scin.

Neue Trucken Ordnung

Kein Buchdrucker soll hinfüro auff seine Bücher diese Wort/
Cum gratia & Privilegio, &c. Item/Mit Käys. Mayt. Freyheit
nicht nachzudrucken / oder dergleichen / zu setzen / er habe dann ein
Privilegium. Daer aber ein Privilegium hat / soll er solches Pri-
vilegium auff's forderste Blat/zu Rück desselbigen/ganz und alles
seines Inhalts/ oder auff's wenigste die Substanz / und würckli-
chen Inhalt desselbigen drucken/ oder einem E. Raht solches Pri-
vilegium in originali überlieffern/ glaubwürdige Copen darvon
zu nehmen. Wer hierwider handelt / der soll das Privilegium ver-
wircket haben.

Der Buchdrucker keiner soll kein Buch in unsere des Rahts
Cantzelen lieffern/ welches er nicht in einem halben Jahr hernacher
auff's längste zu drucken entschlossen ist/ dann thet ers darüber / und
frings im halben Jahr hernacher nicht an zu drucken/ soll der andern
einem nicht ungewehret seyn/ solches Buch zu drucken.

Und damit Ihrer der Trucken nit zu viel werden/ haben Wir
der Raht obgenant uns entschlossen/ keine Trucken / (sonderlich wel-
che die Kunst nicht gelernet) oder Verläger ferner mehr zu dulden /
als diejenige/so auff diese Stund allhie wohnen und Bürger seyndt:
Ferner ober dieselbigen soll sich hinfüro keiner zu drucken / oder zu
verlegen vnderstehen/ ohne außstrückliche Erlaubnuß eines Erbaren
Rahts/bey Vermeydung ernstlicher unnachlässiger Straff / und
darzu Verlust alles seines Druckzeugs.

Es sollen auch alle unsere Buchdrucker/ und wie ein jeder seine
Anzahl Pressen berechnen kan / in ein Protocoll bracht werden / und
keiner mehrere neue Pressen / ausser wo die alte abgängig und zer-
schlagen worden/ anzurichten berechtiget seyn: Sondern da einer sei-
ne Trucken umb eine oder mehr Pressen zuverstärcken gemeint /
er solches Pressenrecht von einem andern in billichem Preiß an sich
zu handlen angewiesen seyn soll: worüber ordentlich Buch gehal-
ten/ und die Pressen einem ab- respective und dem andern zugeschrie-
ben werden sollen. Wo sichs auch begeben/ daß einer/ so Trucken
führet / einen Sohn oder Tochtermann / ein oder mehr Pressen von
den

und Artikel.

den seinen überlassen wolle / soll er solches zu thun guten Fug und
Macht haben/ doch daß es mit der Ab- und Zuschreibung / wie ver-
meldet/ gehalten werde.

So viel die Wittiben betrifft/so eygne Trucken von ihren
verstorbenen Ehemännern haben / mögen dieselbe solche so wol im
Wittib- als folgenden Ehestand / da der Ehevogt die Trucken er-
lernt und Bürger ist/ wohl fortführen: Wann solche aber an unge-
lernte Personen heurathen/ sollen sie dessen unfähig / und der Tru-
cken einen Factor fürzustellen gehalten seyn.

Frembde Gesellen / es seyen Trucken oder Seßer / so
sich allhier zu arbeiten versprechen. sollen sich alsobald den ersten
Montag darauff/ zu der gewöhnlichen Stund bey unsern Bürger-
meistern im Römer anzeigen/ und denselben/ gleich wie es mit andern
ledigen Handwercksgesellen bis dahero bräuchlich / geloben und
schwören. Darzu sie auch von ihren Truckern/ ob gleich sie ihre
Kost und Läger/ außserhalb derselben Häusern hetten / treulich ange-
wiesen/ und in den Römer geführet / oder in Verbleibung desselben
allhie nicht sollen geduldet werden.

Es sollen auch die Trucken von jeder Preß / so viel sie deren
brauchen/ wochentlich 4. Pf. und jeder Gesell für seine Person wo-
chentlich 2. Pf. einlegen/ die Kranken im Fall der Noth damit zu er-
halten/ und die Leichkosten zu erheben: Welche Gebühr durch die
Trucken eingesamlet/ und bey nechster Session jedesmahl verwah-
ret werden soll.

Die weilen man aber mehrmalen wargenommen / daß etliche
Gesellen/ mehr auß leichtem Sinn als Nothdurfft/ sich off das her-
ausgeben auß der Laden verlassend/ dasjenige/ so sie mit ihrer Arbeit
verdient/ liederlich verthun/ seynen und borgen/ hernach sich der Hülf-
fe auß der Laden bedienen: So ist unser Will und ernstliche Mey-
nung / daß hinfüro keinem Gesellen auß der Laden verholffen werden
soll/ er habe sich dann in vorigem seinem Leben und Wandel also wol
und unsträfflich verhalten/ daß er dessen von denen wobey er gearbei-
tet/ glaubwürdiges Zeugnuß haben und beybringen könne.

Frembde
G. sollen
soll in die
mer schwe-
ren.

Wie es mit
der Pressen
und Gesellen
Gebühr ge-
halten wer-
den solle.

Ausstreten/
Auffwickeln/
vortieren/
unseitiges
Beurlauben
soll verboten
seyn.

Dennach bisz dahero vielfaltig gespühret worden/ dasz das Ausstretten / Zusammenrottieren / und Auffwickeln / wie auch das unzeitige Verstossen und beurlauben / (dessen sich etwa die Gesellen gegen den Truckern / und dieselbige respectivè hinwiderumb mehrentheils / wann man sich der Besoldung halben nicht vergleichen können / zwischen den Messzeiten zum öfftern gebraucht /) je einem und dem andern Theil zu euffersten Beschwerden (in dem dasz der Truckers alsdenn sein versprochen Werck gegen der Mess nit fertigen: Und hergegen der Gesell schwerlich oder wol gar zu keiner Arbeit zwischen der Zeit gelangen können) gereicht: Als es auch an ihm selbst der Billigkeit / und den Reichs- und Städte Abschieden zuwider laufft / und in wolbestellten Policereyen nit nachzusehen ist: Damit dann solches zu beyden Theilen vermitteln / und aller Schaden vorkommen werde: So ordnen / setzen und statuiren Wir hiemit / dasz ein jeder Truckers / der in Messzeiten / nach seiner Nothdurfft Gesellen angenommen / und das halbe Jahr ober zu seiner Arbeit bestellet / dieselbe hernach zwischen dem Ziel abzuschaffen: Wie auch ein Gesell / der sich zu einem Truckers angezeigter massen in Dienst versprochen / aufzutretten / und Urlaub zu nehmen / einer wider des andern Willen / von irgend einer Vneinigheit wegen / nicht Macht haben / Sondern je einer dem andern die versprochene Zeit und Arbeit aufzufertigen schuldig seyn soll. Es were dann Sach / dasz dem Buchdruckers etwa ein Vnglegenheit zustünde / dasz er wegen unversesehenen Mangels der Arbeit / einen oder mehr Gesellen nicht länger furdern könte / und ihnen deswegen einen gebührenden Abtrag zu thun urbietig: Oder ein Gesell wegen redlicher Ursachen / entweder mit seines Herren Willen / oder dasz er demselben einen andern / der seine Arbeit genugsam vertreten köndte / darstellte / abzuschaiden benödiget were / dann auff solche Fälle solten beyde Theil ungeschet seyn.

Wann umb
die Besol-
dung Stritt

Vernemblich aber / da sich also zwischen der Zeit in Auflegung eines neuen Wercks / Truckers und Gesellen der Besoldung,

zung halber nicht vergleichen / sondern je einer von dem andern sich zur Vngedühr übernommen / oder verkürt zu seyn vermeynen wolte: So soll der Gesell dessen unerachtet anzufangen oder fortzufahren schuldig / auch sein Herz ihm solches zu verwehren nicht mächtig seyn: Ihren Streit aber sollen sie zu der obgemelten deputierten Rahtsfreunde / (zu denen jedere Partey / noch zwei deren Dingen verständige Personen ernennen möchte) Erkandtnuß furdertlich / und zum wenigsten in erster Zusammenkunft stellen / und mit derselben Entschiedt sich allenthalben begnügen lassen. Und da jemand gegen dieser unserer Ordnung mißhandlen / und sich des vorigen Unwesens gelüsten / auch derentwegen Klag würde furdertkommen lassen / gegen demselben wollen Wir der Raht / wofern es der Truckers were / mit einer willkürlichen Geldstraff nach Ermessung: Aber gegen dem Ausstretter / so wol auch denen / so sich zu ihm rottiert / mit einer ernstlichen Gefängnuß / oder da dieselbe dem Truckers zu Versaumung gereichen würde / namhafter Geldpeen / (allenthalben mit Erstattung des hierdurch geursachten Schadens) Oder da vielleicht der oder dieselben sich absentiert hetten / mit den gebräuchlichen Verfolgungsmitteln / vnnachlässig und ernstlich verfahren / darfür sich männlichen zu hüten. Solche verwürckte Gelebusen / sollen halb Vns dem Raht / und halb der gemeinen Büchsen verfallen seyn.

ist/wie es das
mit zu hant
sen.

Und damit künfftig alle der Truckerey Verwandte Personen desto ruhiger bey einander wohnen / und ihres Berufss und respectivè anbefohlener Arbeit ohne Gezänck mit mehrerem Fleiß abwarten können: Als wollen Wir ernstlich / dasz keiner den andern / er seye gleich Truckers oder Gesell / umb Schuldwerck / oder furdertgewandter Vnthaten willen aufftreibe / an die Balcken und Thürren anzeichne / oder auff dergleichen verbottene weiß untüglich zu machen unterstehe: Sondern was sie gegen einander zu besprechen / solches vor Vns dem Raht / unsern Bürgermeistern / oder wohin Wir es weisen / auftragen / und sich der ordentlichen Mittel genügen lassen.

Auffreiben/
untüglich
machen soll
verbotten
seyn.

Bestimpte
Zeit in der
Deputirt-
Zusammen-
kunft.

Wir wollen auch / daß unsere zu den Truckereyen verordnete Rahtsfrunde auff ultimo Aprilis und ultimo Septembris ordinariè, und je zu Zeiten vff Begebenheit / und da die Sach den Verzug bis zur ordinari Session nicht erdulden will / extraordinariè ihre Zusammenkunfft halten / und obgemeldte und andere fürfallende Irrungen und Gebrechen verhören / darüber / was recht ist / erkennen / und die Partheyen sich vor ihnen gehorsamlich einstellen / und ihren Bescheiden unverweigert geloben sollen.

Die Truckers belangend.

Aussetzer
anzunehm-
Gefind ab-
spannen vor
der Zeit be-
sprechen / ist
verbotten.

En Truckers soll hiemit gänzlich verbotten seyn / die jenigen Gesellen / so von ihrer versprochenen Arbeit und Diensten / dieser unserer Ordnung zuwider aufgetreten / und mit ihren vorigen Arbeitsherrn des geursachten Schadens halben noch unverglichen seynd / auff und anzunehmen / auff Schulrecht / oder unter irgend dergleichen einem praxert / in ihre Arbeit zu stellen / bey Straff so viel Guld / so manchen Tag einer dergleichen eine Person wissentlich auffgehalten. Dergleichen soll keiner dem andern sein versprochen Gefind abspannen / verleyten / abwendig machen / oder auch vor Verfließung der halbjährigen Zeit umb Dienst ansprechen / oder ansprechen lassen / bey Straff 10. Guld / so oft einer hierüber betretten würde / so allenthalben halb Unsdem Raht / und halb in die gemeine Büchsen verfallen sollen.

Als sich auch officers begeben / daß ein Truckers einen Gesellen umb Arbeit angerebet und angenommen / hernach sich aber befunden / daß solcher seinem vorigen Herrn im Register und schuldig verblieben / worüber Vnrichtigkeit und Klagen entstanden: deme fürzuseyn / so ordnen und wollen Wir / daß solcher Gesell / das jenige / so er seinem vorigen Herrn also schuldig verbleibt / den nächsten abzuverdien / oder mit baar im Gelt zu bezahlen: der Truckers auch / ehe er solchen Gesellen befördert und auffnimbt / sich dessen Bewandnuß vorher wohl zu erkundigen / gehalten seyn soll.

Als

Vom Koff-
gelt.

Als auch hin und wider im H. Reich und anderstwo der Brauch / daß den Gesellen ihr Koffgelt ohne die Koff gereicht / und dasselbige bis dahero allhie gleichfalls im Brauch gehalten wird: So lassen Wir es dabey bewenden. Doch soll der Überschusß des wochentlichen Verdienstes / bey dem Truckers zu guter Rechnung bis auff die nechste Mess anstehen bleiben. Vnd demnach eine Zeithero nach und nach allzusehr eingriffen / daß die Truckers denen Gesellen / bey deren Annahm / ehe und bevor sie an die Arbeit treten / 10. 20. und mehr Reichsthaler / auch wohl vber das noch eine Verehrung für die Versprechnuß / hinauß gegeben / wordurch verursacht worden / daß die Gesellen in der Besoldung nicht allein zu keiner Billigkeit zu bringen / sondern auch weilender meiste Lohn anticipirt und verzehrt / liederlich und verdrossen werden / in Schuldenlast und ins Verderben gerathen / also / daß / da ein oder der ander mit einer Schwachheit befallen worden / dieselbe stracks ihre Zuflucht auff die gemeine Büchsen genommen: der Emulation unter den Truckers / und da es immer einer dem andern zu ihrem eigenen Schaden fürthun will / zugeschwigen. Deme fürzukommen / und alle Vnrichtigkeit zu verhüten / ordnen / setzen und wollen Wir / daß solche Vbermaß in dem Herausgeben vorderst allerdings absenn soll / dergestalt und also / wo fürterhin einiger unserer Truckers einem newanzgenommenen Gesellen / vor der Arbeit mehr als 4. Reichsthalr. auff die Halb Jährige Arbeit voraus geben / oder under heimlichem Verstand eines mehrern Versprechnuß thun wird / wie das Namen habemag / daß derselbe Truckers der gemeinen Büchsen mit einer Geltbus / als viel die Vbermaß beträgt / verfallen seye: Ihme jedoch dabey unbenommen seyn soll / einem fleissigen Arbeiter / und der keine Formen schuldig / in Ehehafften und Nothfällen / auß gutem Willen / und ohne einige Consequenz / under der Hand etwas weiter von seinem Verdienst hinauß zu reichen und zu bezahlen.

Wo es sich auch begeben / daß ein Truckers gegen ein oder den andern seiner Gesellen / umb ihres schlechten Verhaltens willen / erzürnet / ein / zween / drey / vier / oder die ganze Gesellschaft in seiner

B ij Truckers

Neue Truckers Ordnung

Truckeren mit Scheltworten oder anderm Unglimpff angrieffe/so soll derselbe auff Anruffen der beledigten Parthey vor Unfern Deputirten in der nechsten ordinari- oder extraordinari Session desentwegen Red und Antwort zu geben/ und Spruchs zu geleben: die Gesellen jedoch indessen ihrer Arbeit zu warten/ und sich aller Gehühr und Bescheidenheit zu verhalten verbunden/ oder unserer arbitrarischer Bestrafung gewärtig seyn.

Die Gesellen belangendt.

Die Gesellen sollen zu ehrlichen Personen heyraten/ und Geburtsbrief auffliegen.

Nach deme bey dem Ersten Artikel oben vermeldet/ das die Truckeren eine sonderliche Gabe Gottes sey/ dertwegen zu solcher Kunst/ fromme auffrichtige Leut billich sollen gebraucht/ und zugelassen werden: Und sich dann bisz dahero mehrmals zugetragen/ das die Gesellen/ so gleichwol von ehrlichen Eltern geboren/ zu verleumbden und beschreyten Weibspersonen heyraten/ und sich damit selbst Schande/ auch Truckers und Gesellen in Schimpff/ und verkleinerliche Nachrede setzen: Als wollen Wir/ das ein jeder Gesell sich gleichfalls zu ehrlichen/ untadelichen Personen verheyraten/ und sie/ wie in andern Zünfften bräuchlich/ schriftlichen Schein ihres Wolverhaltens und ehrlicher Geburt beyderseits auffzulegen schuldig seyn sollen/ fürters die deputirte Rahtsfrunde und Truckers darüber erkennen zulassen/ was recht und billich seyn wird.

Demnach sich dann zum öfftern zugetragen/ das ein Gesell bey einem Truckers zu arbeiten sich verpflichtet/ bey demselben und andern Gelt/ Kleidung/ Kost/ Wasch/ und anders aufftreibet/ hernach seinen Abtritt heimlich nimbt/ dardurch diejenige/ welche er also hindergangen/ wider das VII. Gebott Gottes in Schaden und Nachtheil gesetzt werden: Als wollen wir ernstlich/ das hinfüro eine solche leichtfertige Person/ vermittelt in einer Ehrliebenden Gesellschaft Nahmen/ und under dero Insigel gefertigten Scheins/ auffgetrieben und untüchtig gemacht: Auch wo es sich befünde/ das

der

dergleichen leichtfertige Gesellen in außländischen Truckeren auff abgenommene Straff/ den unsern zu Nachtheil/ geduldet würden/ diejenige/ so sie also vermessen/ und vermeyntlich gestraffet/ und bey sich geduldet/ denen Verbrechen gleich geachtet werden sollen.

Die Truckergesellen und Seher sollen schuldig seyn auff Begehren ihres Truckers sich von einer Pressen/ Kasten oder Werck ins ander stellen zu lassen/ und nichts desto weniger ihr Tagwerck/ wosern sonst an dem Gezeug kein Mangel/ ohne Abgang zu verfertigen. Doch anderer Gestalt nicht/ dann wann die Nothdurfft eine solche Veränderung erfordert/ und keine unzimliche Vortheilung hierunter gesucht wird. Welches im Fall es bestritten würde/ zu Erkändnuß stehen/ aber das Werck nichts desto minder unterdessen ungehindert fürgehen soll.

Hin and wo der stellen auf einem Werck ins ander.

Wann ein Gesell etwas verseyret/ oder versäümet/ so ihm der Jung/ welcher neben ihm an einer Pressen/ oder Kasten steht/ widerumb hat helffen einbringen/ so soll der Gesell hinwiderumb seinem Jungen/ was derselb inmittelt an seiner eygenen Arbeit dahinden gelassen/ gleichfalls supplieren zu helffen schuldig: Was aber der Jung sonst versäümet/ ob es gleich nicht muthwillig/ sondern wegen größe des Tagwercks beschehe/ darzu soll der Gesell wider seinen Willen mit nichten verbunden seyn.

Vom Etno bringen das zu die Jungen heissen.

In jeder frembder Gesell/ so neu ankumpt/ und das erstemal allhie anfahet zu arbeiten/ soll vor Aufgang des halben Jahrs einen halben Gulden den Krancken zum besten in die Büchsen erlegen.

Von der neuen Untömlinge Etno leg Gebühr.

Als sich auch bisz dahero die Truckergesellen und Seher zu Messdiensten gebrauchen lassen/ und gleich zu Ankunfft des ersten Gelents auß der Truckers Arbeit deswegen außzustehen gepflogen: So aber inmittelt dem Buchtruckers wegen noch nicht gar absolvierten Wercks zu Schaden gereichen thut: So soll dasselbe hinfüro denjenigen allein/ so keine Form versäümet/ frey und zugelassen/

Von dem Messdiensten.

den.

den übrigen aber/ so noch etwas schuldig / bey einer Straff nach Ermessung / beneben Rehrung des geursachten Schadens / verboten seyn.

Sontags
arbeiten ist
verboten.

Serweil Truckergesellen und Setzer etwan dasjenige / so sie unnötiger und vorschlicher Weise verseyret / einzubringen / den Sontag mißbraucht / und dardurch dem Truckers sein Hausge- sind und die Correctores von der Predigt Göttliches Worts / andern zum bösen Exempel / abgehalten haben: So ordnen und befehlen Wir / das dasselbige hinfüro / so wol bey den Gesellen / als Truckern und Lehrlingen gänzlich abgeschafft und vermitten werde / aber gegen den Meßzeiten / und da es sonst die hohe Nothdurfft erfordert / unverbotten seyn solle / bey Straff 2. Gulden / halb Uns dem Raht / und halb der gemeiner Büchsen / so oft eine Person hierüber mißhandlen wird. Doch mögen die Setzer / ob sie ihnen zum Vorrath etwas ablegen / oder setzen wolten / dasselbige auff den Sontag frühe / nach der Barfüßer Predigt / und Her nicht / wol thun und verrichten.

Zehlfertig
Zeit/Ab. und
Zulauffen/
verzeihen
zum seynen/
ist verboten.
ten.

Sie Gesellen sollen auch hiemit erinnert seyn / sich alles Zechens / Spielens / Gottlästerns / und leichtfertigen verkleinerlichen Aufrichtens / anderer abwesender Leut in den Truckereyen gänzlich zu enthalten: desgleichen des unbescheidenen / und unnötigen Ab- und Zulauffens auß einer Truckerey in die ander / dardurch fleißige Arbeiter zum spazieren und seynen / den Truckern zu unwillbringlichen Schaden / (in dem der Gestalt etwa in kurzer Zeit mehr als das hinderstellige / und künsttliche Verdienst / bis zum Ziehl ertragen mag / versäümet / und daher alsdann zur Arbeit geringer Ernst gepähret / und wol der Truckers auff das Einbringen / weil er sich an nichts erholen / ganz und gar zu verzeihen / und die Zeit für verlohren zu halten genöthigt wird) zu bereden hinfüro messigen / mit der Betrauung / das hinfüro gegen die vorschliche Verbrecher / jez derzeit nach Befindung mit Ernstlicher Abstraffung verfahren werden soll.

Die

Sie Gesellen sollen nicht Nacht haben die Diebter ihres Gefallens zu zerschneiden / unehrlich zu verwahrlosen / und etwa heimzutragen / oder deswegen von den Truckern und Gesellen nach Befindung gestrafft / und die Bussen in die Büchsen geworffen werden. Doch sollen ihnen auch hergegen die Truckers ihre Liecht / so gut sie können / und dieselben zu bekommen seynd / stellen / und zum Rasten oder Pressen bringen lassen.

Von dem
Liechten.

Serweil auch die Schriften fast theuer / und hochgültig seynd / und es an ihm selbst billich / das ein Diener seinem Obern in allweg treulich vorgehe / und so viel möglich / für Schaden sey: So sollen die Setzer ihre Buchstaben fleißig zu raht halten / die entfallene nach Gelegenheit widerumb auffheben / alles treulich distribuiren / und nicht Columnen weiß unachtsamlich / bis etwa zu anderer Zeit / auß den Händen setzen und stehen lassen / Desgleichen nach fertigung des Wercks ebenmäßig auffräumen / in Columnen binden / einwickeln / und dem Truckers zustellen: Welches gleicher Gestalt von den Truckergesellen im außwäschen / abhauen der Brillen / und Liefferung der Formaten zuverstehen / bey Straff zum wenigsten eines Guldens / oder sonst nach Ermessung.

Mit dem
Schriften
ehrlich um-
zugehen.

Mit des Truckers Hausgesind eine natürliche Ruhe auch habe / und des Feuers / und anderer Gefahr halben sich bey Nacht desto weniger besorgen dörfen / so soll hinfüro die Truckstuben umb 4. Uhr frühe des Winters eingeheizet / desgleichen die Hauptthür umb dieselbige Zeit / oder auffs längst ein halbe Stund zuvor / und früher nicht geöffnet werden: der Gestalt sich dann Truckergesellen und Setzer / zu ihrer Arbeit einstellen / und des Abends gegen den 9. Uhren zum Seperabend schicken / oder / da es ihnen beliebt / mit den Truckern sich eingangs ihrer Bestallung eines ringern Tagwercks und Besoldung vergleichen mögen.

Stund zu
Arbeit und
Seperabend.

Nach dem sich auch gleichfals in etliche Truckereyen / viel Zanck und Haders zwischen Truckern und Setzern erhaben / als /

Von Liefferung
der
Formen.

E

das

Neue Truckers Ordnung

daß etwa die Truckergesellen geklagt/wie daß sie des Morgens frühe auffstehen/ und aber ihre Formen von den Setzern nicht haben können/ sondern darauff warten müssen: hiergegen die Setzer vermeint/ sie seyen es zu der Zeit nicht schuldig/ nichts destoweniger auff beyden Seiten Formen dahinden gelassen werden/welches dem Truckers zu Schaden/ und Versäumnus der Zeit gereicht / auch mehrentheils Ursach ist/ daß zum Fejrabend erst Kerzen verbrandt werden müssen: So soll ein jeder Setzer seine Formen zu rechter Zeit fertigen/ und dem Truckers schleunig lieffern. Und die weil in unser alten Ordnung ausführlich gesezt/ wie es mit Lieffern der Formen zu halten/daselbsten sonderlich versehen: Daß wann man 2. Formen des Tags truckt (wie es dann zu eines jedern Willkühr und Gelegenheit stehet) die Formen und Truck Abends umb Zwen/und am Morgen umb die Neun:

Wann man 3. Formen druckt in den Stein/umb Zwen: Die ander auff morgen umb die Neun gehörig/ am Abend: und die dritte umb Zwen gehörig/ umb die Neun.

Wann man 4. Formen druckt/ umb die Zwen in den Stein: Die auff morgen umb die Acht gehörig / am Abend und halbe Sechs: Die auff halb Eilff gehörig / umb die Acht Morgens / 16. Dem Herrn/ oder Correctori zu corrigiren gelieffert werden sollen.

So lassen Wir es auch darbey verbleiben. Und haben sich die Gesellen und Correctores, da etwan umb redlicher Ursachen willen die Stunden præcisè nicht können gehalten werden / dessen untereinander zu vergleichen/und dahin zu richten / damit nichts versäumet werde/dann sonst derjenige/so daran schuldig/ allen Schaden/ wie auch ohne das bißhero bräuchlich / auß dem seinigen ersetzen müste.

E begibt sich zum öfftern/ daß im corrigiren auch nach der Revision etwas übersehen / oder im Einheben auf gefallen/ oder mit dem unterlegen verruckert worden / so man erst jenen wird / wann die Form schon eingerichtert / und man daran drucket: Derwegen sollen die Truckergesellen/ so oft von nöthen seyn würde / auffzuschließ-

und Artikel:

zuschließen / und still zu halten schuldig seyn. Im fall auch solche Mängel also groß/ daß etwa viel ganze Wörter und Zeilen gar außgelassen / oder mit einer unrichten Schrift gesezt / und man hieraus auß des Correctoris unverantwortlichen Unfleiß / in dem er das selbige eher/ als biß zur Revision/ nicht wahr genommen / spühren / auch eine gute weil zur Correctur nachmals würde bedürffen: Als dann sollen zwar Truckergesellen und Setzer dessen unerachtet / bey ihrem Tagwerck verbleiben / aber der Corrector ihnen umb solche Verhinderung/ was Truckers und Gesellen in gleicher Anzahl erkennen mögen/ einen billichen Abtrag thun.

Die Truckergesellen sollen dem Correctori den Revi- Erinnerung
bey der Re-
vision. diertruck übergeben/ der Corrector denselben hindangesezt alle andere Geschäfte gleich unter die Hand nehmen/ und übersehen/ und innmittelst mit der Press nicht mutwilliglich fortgeeilet/ sondern etwa bescheidenlich verfahren werden/bey Straff nach Ermessung/so offte hierwider freventlich gehandelt wird.

Derweill sich dann auch biß dahero grosser Widerwill Von den ro-
then Titeln. von wegen der rothen Titul zugetragen/ in dem zwar besagte unsere alte Ordnung befiehlt/ daß in denselben gleich anderer Arbeit das Tagwerck erfüllet werden: Aber wegen der Zeit und Versäumnus/ so auff das Zurüsten und unterlegen gehört / den Gesellen / so solchen Titul drucken/eine Vergleichung und Abtrag/wie daselbsten geordnet / beschehen soll: Gleichwol es demselben zuwider/ biß dahero in den Brauch kommen/ daß roth und schwarz ohne Unterschied der Format/ für 3. Formen seynd bezahlt worden: Ist unser des Kaisers Befehl und wollen/ daß es nun hinfüro (der alten Ordnung unerachtet) bey solchem Herkommen und Gebrauch gelassen werden soll.

Es soll auch ein jeder Gesell / so keinen Jungen neben Von Flick-
werck am
Zeug. ihm hat / seine Geschäfte und Handel/ mit Schlossern/ Schreibern und dergleichen Flickwerck nach volentem Tagwerck selbst bestellen. Wofern es auch solche Gebrechen weren / so das Werck ganz und gar verhinderten/ und doch etwa in einer Stunde gewendet werden

werden möchten/ dieselben soll der Gesell oder sein Jung bey der Handwercksteuten bessern lassen/ und nichts desto weniger sein Tagwerck erfüllen. Wo aber längere Zeit darzu vonnöthen/ oder der Gesell sonst durch die Handwercksteut nicht köndte gefördert werden/ das soll ihm allerdings ohne Schaden/ und er des Tagwercks halben ungefähret seyn.

Von Ver-
führung der
Wassirern.

Ein Gesell soll sich understehen dem Truckers seine Possilierer und Jungen zu verführen/ zu verhalstarrigen/ oder mit Instruction/ was und wie viel sie ihren Oberhern und Frauen zu thun schuldig seyen/ zum Ungehorsam zu verleiten/ bey Straff 2. Gilden/ so offte dasselbe beschehe/ in die gemeine Büchsen zuerlegen.

Vom Auf-
rechnen.

In Aufrechnen sollen sich die Seker so viel möglich befleissigen/ daß man des oberhebens geübriget seyn möge/ und da das Obersehen also groß were/ daß man den Mangel anderst nit verbessern könte/ dann den ganken Bogen anderst zu sehen/ so soll derselbe Schad uber sie gehen.

Von den
Anfang/
Aufgang/
und Zuricht-
sagen.

Ver die Anfang/ Aufgang/ und Zurichtstage/ sintemal darinn wegen Unterschied der Fälle/ nicht wol eine gewisse Maß fürzuschreiben/ sollen sich die Truckers mit den Gesellen jederzeit freundlich vergleichen/ und keiner den andern zu ungleichen und unmöglichen Dingen nötigen.

Von den
Trucken
pro pri-
ma.

In jeder Seker so bald er den Truck pro prima empfangen/ soll denselben zu corrigiren/ und ein andern machen zulassen schuldig seyn/ damit der Corrector in seinem lesen gefördert/ un mit den Trucken pro secunda nicht übereilet/ und da nötig/ auff die im Exemplar von ihm selbst befundene zweiffelhaffte Mängel Zeit zum Consuliren/ und Nachschlagen haben möge.

Das For-
mat ver-
ehen ist ver-
boten.

Derweil das Nachdrucken/ bevorab da es dem ersten Truck gleich kompt/ den Truckern und Verlägern zu ihrem euszersten

ersten Schaden gereichen thut/ so soll den Gesellen und Lehrjungen hiemit/ bey Vermeidung 20. Gilden/ und darzu nach Ermessigung des Wercks und der corruption/ einer Gefängnuß Straff (welche Wir jederzeit zu bestimmen) gänzlich verbotten seyn/ einigen gedructen Bogen auß der Truckerey zu tragen/ oder jemanden/ der sey auch wer er wolle ohne Vorbewust des Truckers herren jchtwas zu communiciren/ dardurch der Litera, Grösse des Pappys/ oder Formats verrathen/ oder zum Nachdruck Anleutung und Vorschub gegeben werde.

Die Truckers sollen das Papyr fleissig/ und ohne einigen gesuchten Vortheil abzehlen lassen/ desgleichen die Gesellen ihres Theils auch nichts zu zuschieffen/ viel weniger das weisse Papyr auß der Truckerey zu verrucken macht haben/ alles bey Straff nach Ermessigung.

Von abge-
ten/ zuschie-
sen und ab-
tragen des
Pappys.

Nach dem auch bisdahero das Papyr/ so vorhin recht abgezehlet/ etwa von den Truckersgesellen unfleissig gesuchet/ und nicht recht widerumb nachgezehlet/ sondern unterweilen oberhebt worden/ also daß die Zahl des auff gelegten Wercks unvollkommen/ grosser Defect damit gemacht/ und mans mit schweren Kosten nachsetzen müssen: So soll hinfuro ein Pressenmeister und Truckersgesell deswegen im zehlen Fleiß ankehren/ und da durch sein Obersehen etwas abgehen würde/ auff seinen Kosten die Defect zu compliren schuldig seyn.

Wie die
Pressenmeister
nachzehlen
sollen

Wann ein Truckers zu viel auff einmal feuchten/ und etwa bisweilen deswegen oder sonst durch seynen das Papyr zu lang stehen/ und fectet werden oder verfaulen lassen/ so soll er so viel dessen angangen/ seinem Herren bezahlen.

Von Ver-
fäulung des
Pappys.

Wann der Seker von dem Truckers gar zu weit/ als etwa in einem andern besondern entlegenen Gemach (wie dann

Von Abho-
lung der
Formen.

Neue Truckers Ordnung

zum offtern / bevorab in Winterszeiten / eines jedern Gelegenheit nach zu geschehen pflegt) gessen: So soll der Truckergesell seine Formen eine Zeit wie die ander selbst zu holen / aber der Truckers ihm / wegen solcher Versäumnuß eine zimliche Vergleichung zu thun schuldig seyn.

Dem Betz
lehren des
Pappes.

Der Pressenmeister soll Fleiß ankehren / daß er keinen Bogen umkehre / oder verwende / dann wo fern er ein solches vbersehe / were deswegen den Schaden zu büßen schuldig.

Von servi-
tius und di-
scipliniren
der Lehrun-
gen.

Derjenige / so einen Lehrlingen anföhret / hat macht denselben Außerhalb Truckerey / doch ohne vorsehlichen Mißbrauch / und daß der Jung an seinem Tagwerck nicht zu sehr gehindert werde / zu verschicken / auch einem andern nach Gelegenheit / zu erlauben: Desgleichen / da er es verschuldet / bescheidenlich zu discipliniren. Den andern aber / wie auch an den vbrigen Jungen / so keinen Gesellen untergeben / oder beygestellet seynde / soll es bey Straff eines halben Güldens in die gemeine Büchsen gänglich verboten seyn.

Von den
Feyertagen.

Nach dem sichs vielfältig zuträgt / daß zwischen der Arbeit ein Gesell bißweilen sein und der seinen obligenden Nothdurfft anderer Geschäften halben / eine oder mehr Formen an seinem Tagwerck versäumet / und dahinden lästet: So seynd von altershero laut voriger Ordnung auff den Truckereyen das ganze Jahr vber / etliche benannte Tag / ohne einigen Entgelt oder Abzug des beyderseits eingewilligten Wochenlohns außgesetzt / und dahin angesehen worden / daß die jenigen / so etwas versäumet / dasselbige alsdann compliren / und nachholen / die vbrigen aber und so nichts schuldig / sonst ihres Befallens / was sie wollen / an denselben Tag verrichten mögen:

Nemlichen:

New Jahrs tag /
H. Drey König tag /

1. Ianuarij.

6. Ianuarij.

Mariz

Mariz Lichtmess /
Fastnacht Montag /
Matthiaz Apostoli,
Ostermontag /
Oster Dienstag /
Mariz Verkündigung /
Philippi & Iacobi Apostolor.
Auffarts Tag /
Pffingst Montag /
Pffingst Dienstag /
Iohannis Baptista,
Petri & Pauli Apostolorum,
Mariz Heimsuchung /
Mariz Magdalenæ,
Iacobi Apostoli,
Laurentij,
Bartholomæi Apostoli,
Matthæi Apostoli,
Michaelis,
Simonis Iudæ Apostoli,
Martini,
Catharinæ Virginis,
Andræ Apostoli,
Thomæ Apostoli,
H. Christag /
S. Stephani,
S. Iohannis Apostoli,

2. Februarij.

24. Februarij.

25. Martij.

1. Maij.

15. Maij.

24. Iunij.

29. Iunij.

2. Iulij.

22. Iulij.

25. Iulij.

10. Augusti.

24. Augusti.

21. Septemb.

29. Septemb.

28. Octob.

11. Novemb.

25. Novemb.

30. Novemb.

21. Decemb.

25. Decemb.

26. Decemb.

27. Decemb.

Außerhalb dieser Feyertagen soll keiner gemacht / oder zugelassen werden / es were dann Sach / daß solches mit der vbrigen / zur selbigen Press gehörigen Mitgesellen / und des Correctoris / wie nicht weniger des Truckers selbst / Vorbewußt und bewilligung / auch mit der Vergleichung beschehe / daß sie nemlich solchen Tag oder Form auff den nechsten ihren Feyertag wollen einbringen.

Wie es im
Berwilli-
gung der
Extraordi-
nari Fey-
ertagen zu
haben.

Da

Da sich dann der Truckers / was seinen Consens belanget / auch einer Bescheidenheit gebrauchen / und in Nothfällen das Gesind mit eben scharpff halten / auch unter den jenigen / so sonst ihrer Arbeit fleissig abwarten / und nichts schuldig seyndt (ob dieselben gleich ohne Nothwendige oder erhebliche Ursachen / allein zu ihrer Recreation einen Feyertag machen wollen) und den muthwilligen Versäumern / und langsamen Einbringern einen Unterschied machen solle.

Von unet-
gebrachter
verfehrter
Arbeit.

EX soll auch nicht Macht haben / einem Gesellen dasjenige / so er verseyret / gleich nach Verfließung des ersten Feyertags / ob vielleicht an denselben nichts were eingebracht worden / abzurechnen / oder den Kostgülden deswegen zu schmäleren : sondern der Zeit bis gegen der Mess zu erwarten schuldig seyn : Vnd was sich alsdann nach Endung des Ziels für Formen uncingebracht im Rest befinden / soll der Truckers dem / oder den jenigen / so daran schuldig seyndt / abziehen / und dafür innen behalten / so viel er pro rata dem Wallen nach (doch auff Abzug / was er hingegen für Vnkosten hette auffwenden müssen) selbst daran zu verdienen gehabt. Es were dann Sach / das des feyrens so viel gemacht / und der Aufstand dermassen erhöht werden wölte / dz nach Gelegenheit des Wercks / der Personen und Arbeit der Truckers sich des Einbringens nicht zu getrösten / viel weniger an dem jenigen / was der Versäumer über das Kostgelt wochentlich hinder ihm ersparen möchte / genugsamlich zu erholen wüste : Dann auff solchen Fall / ob er gleich aller Dings vor der Mess mit den Gesellen nicht abrechnen dörrfte / solte er dennoch gut Zug und Macht haben / nach Erkenntnuß ihm auch den Kostgülden wochentlich eines Theils innen zu behalten / und der Gesell nichts desto minder schuldig seyn / bey der hieoben auff die Aufstretter gesetzten Straff in seiner Arbeit zuverharren.

Versäum-
nuß so durch
Schwachs-
heit entste-
het.

Den jenigen so durch Gottes Gewalt und Leibs Schwachheit an ihrer Arbeit verhindert werden / wann sie ihren Zustand zeitlichen zur Nachrichtung in die Truckerey kund machen / soll

soll ihr Kostgelt unterdessen völliglichen gereicht / und des Einbringens / wo fern sie sich darzu williglich einstellen / wie auch im Fall des Abzugs halben / nicht scharpff zugesetzt werden.

Die Gesellen mögen dasjenige / was sie auff ihren Feyertag einzubringen haben / es sey viel oder wenig / wie bräuchlich ihres Gefallens bey Liecht oder bey Tag verrichten.

Von Ein-
bringen bey
Liecht.

Wann die Verhinderung und Ursach des feyrens / so unter ein halbe Woch gewehret / an dem Truckers stehet / so ist er seinen Gesellen ihren Wochentlohn für voll / und sie ihme hergegen nichts einzubringen schuldig : da es sich aber ferner erstrecket / sollen die Gesellen allein mit obbestimtem Kostgülden zu frieden seyn.

Von Ver-
säumnus
daran der
Truckers
selbst schul-
dig ist.

Wann zu Feuers- oder andern Nöthen / da man die Sturmglocke schlägt / die Gesellen auß der Arbeit eilen müssen / oder sich sonst solche Fälle zutragen / da unsere Bürger in der Person selbst zu erscheinen schuldig seynd / und mit darstellung eines andern Manns sich nicht erledigen können / dasselbige soll einem jeden pro rata seines Lohns und nicht höher abgezogen werden.

Von Ver-
säumnus zu
Gewöh-
then und in
Herrn zu-
gen.

Von der Seker und Truckers Besoldung.

Enzeitige Streit zuverhüten / und der Seker und Truckers Besoldungen / so viel möglich zu einer Gewisheit zu bringen / soll es mit denselben wie hernach folgt / gehalten werden.

Von der
Seker und
Truckers Be-
soldung.

Nemlichen soll einem Seker in Cicero, Mittel und Garmond Schrifften / Latin und Teutsch / von 14. bis in 15000. zum Tagwerck : In der Petit Schrifft aber von 13. bis in 14000. Wochentlich 3. Gülden zu Lohn gegeben werden : Wo sich aber Grie-

chische /

Neue Truckers Ordnung

chische/ Hebreische/ oder Ziefern Werck darzwischen / oder in ganz oder halben Columnnen befinden solten / da hetten sich Truckers und Gesellen/entweder unter sich/oder mit Zuziehung anderer der Sachen Verständiger/ zuvergleichen/ oder auch zum eussersten Fall an unsere hierzu verordnete gelangen zu lassen / und Bescheids zugewarten.

So soll auch/ so viel die Truckers betrifft / wie von Alters herkommen / 3600. für das Tagwerck gerechnet / und davon einem Truckers in Schilde und geringern Formaten 3. Gùlden in Median aber 3. Gùlden 5. Bazen/ zur Besoldung gereicht werden.

Wo aber die Werck mit Linien oder Figuren / versehen / und des Vnderlegens Scheinbarlich also viel were / das der Gesell am Tagwerck gehindert würde / hetten sich der Truckers und Gesell in der Güte deswegen zuvergleichen.

Wo auch in gemeinen Formaten 3700. 3800. 3900. bis in 4000. auff das Tagwerck kompt/ soll davon nach proportion in gemeinem Format / resp. 46½. 48. 49½. und 51. Bazen zum Wochenlohn bezahlet werden.

Besoldung
sind für
Truckers und
Gesellen be-
stimmt.

Es soll auch kein Truckers Macht haben obspecificirte Besoldungen mit seinen Gesellen eigenes Gefallens selbst zu ersteigern / oder durch Geschenke und dergleichen Nebenwege / dieser unserer Ordnung / fürnemlich in diesem Puncten entgegen zu handeln / oder deswegen Unser des Rahts ernster Straff gewärtig seyn.

Diemeist

und Artikel.

Derweil das Fasnacht Beloch den Truckern bey die- Das Fasnacht Beloch ist verboten.
sen geschwinden Zeiten fast beschwerlich / und zu deme in allerley Vppigkeit vielfältig bis dahero mißbraucht worden: So soll das selbige hinfort allerdings hiemit abgestellet / und an dessen Statt / der Truckersherz einem ledigen Gesellen zehen Bazen / und einem Beweybten einen Gùlden zubezahlen schuldig seyn.

Demnach auch eine Zeithero die Vbermaß bey Verze-
rung des Vortheils dergestalt eingeschlichen: das jeweils 20. bis 30. und mehr Gùlden dabey auffgangen / hircdurch aber dem Truckers so wol / als denen Gesellen / wenig gedient ist: Hierumb disfalls ein gewisses zuverordnen / so wollen Wir / das fürter vber das jenige / so denen Gesellen / an Einständen / Namenstagen / Cor-nuten Gebühr / Straffen / und dergleichen / zum besten kompt / mehr nicht / als auff die Preß 3. Gùlden extra vorgeschossen werden: Wie wenigens nicht die Vbermaß der Straffen denen Gesellen dergestalt abgeschnitten und benommen seyn sollen / das denselben einen Deslinquenten höhers nicht / als umb 1. Reichsthaler zu straffen befugt: Alle andere Verbrechen aber / so eine mehrere Bestrafung importiren / vor die Session und der gemeinen Büchs zu gutem verwiesen seyn: und keiner der Gesellen sich einer mehreren Gesellen Straff underwerffen soll / bey vermeidung Unsers ernstlichen Einsehens und anderweiter Bestrafung.

Von Auffnehmung der Possiliren / ihrer Bürgschaffen / Lehrjahren / Vtedlohn / Geburts- und Lehrbrieffen.

Auff das auch mit den Lehrjungen und Possiliren hinfiro bessere Ordnung / dann bishero geschehen / gehalten: So soll zuporderst keiner auff und angenommen Don den Lehrjungen.
D u men

Neue Truckler Ordnung

men werden / er habe dann seinem Herrn und Gesellen genugsam Schein und Brund fürgelegt / daß er von ehrlichen unverleumbten Eltern Ehlichen gebohren / und sich selbst wol und unsträfflichen verhalten habe. Und soll demnach ein jeder Possilierer und Lehrjung Eingang seiner Versprechung für 40. Gulden Bürgschafften zu leisten: Desgleichen alsdann einen Gulden und hernach zu Ausgang seiner Lehrjahren widerumb sechs Schilling in die Büchsen für die Krancken zu erlegen. Darauff 4. Jahr lang nach einander zu lernen: Hingegen ihm sein Herr in solcher bestimpten Zeit sechzehn Gulden / das ist jedes Jahrs 4. Gulden zu Kleidung und anderer Nothdurfft zu bezahlen: Und dann auff erstandene Lehrjahre seines Wohlhaltens und außlernens Brieffliche Brund mitzutheilen schuldig seyn.

Don Ent-
weihen auf
den Lehrjah-
ren.

Was sich aber zutrüge / daß ein Possilierer und Lehrjung seinem Lehrherren vor der vierjährigen Zeit muthwilliglich aufstrette / und etwa bey einem andern außzulernen vermeinte / oder sich wol gar außserhalb zum Gesellen machen lassen wolte: Derselbe soll nicht allein allhie in der Stadt zu keiner Arbeit zugelassen / sondern auch auff Anruffen mit den gebührenden Verfolgungs-Mitteln / außserhalb unnachlässlich angewant werden / bis so lang und viel er sich mit seinen Lehrherren / der unvollführten Jahren halben gesetzt / und demselben sich entweder in der Personen widerumb gestellt / oder für seine Schäden einen Abtrag gethan hab.

Don Auf-
nehmung
der Possi-
ierer zu Gesel-
len.

Wann ein Possilierer die vierjährige Zeit obgesetzter Maßsen aufgehalten / so mag er alsdann / wie bis dahero bräuchlich / zum Gesellen gemacht werden. Die jenigen aber / so außserhalb gelernet haben / sollen sich zu forderst der Truckler und Gesellen Erkantnuß / ob sie ihre Stelle zuvertretten tüchtig seyen oder nicht / unterwerffen.

Ob

W auch wol Unsere alte Ordnung einem Truckler so viel Possilierer / als er seiner Gelegenheit nach erhalten mögen / anzustellen vergünstiget / und zugelassen: So wollen Wir doch das selbe / auß bewegenden Ursachen / hiemit der Gestalt moderirt / und gemässiget haben / daß zwar auff jeder Pressen / von drey bis in vier inclusivè, zween Jungen / aber was vber solche Anzahl Pressen laufft / auff jedere mehr nicht / dann ein einziger angenommen und erlaubt werden solle.

Don An-
zahl der Possi-
lieren.

Doch da sich ins künfftig ein Mangel an Gesellen oder sonsten erheblichen Ursachen erzeugen sollten: Besagte Restriction gänzlich zu cassiren / und bey voriger Freyheit nachmahlen widerumb verbleiben zu lassen.

Wie auch gegenwertige Satzungen und Artikel / ganz oder zum theil jederzeit nach Gelegenheit der Fall / die sich künfftig zutragen möchten / zu vermehren / zu verändern / zu verbessern / ab / und dazu zu thun / Uns dem Raht / hiemit außstrücklich reservirt / und vorbehalten.

Decretum in Senatu Donnerstags
den 9. Februarij Anno
1660.



Frankfurt/

Bedruckt bey Johann Georg Spörlin/

Im Jahr nach Christi Geburt

M DC LX.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

53.736.114

für Nr. 554 Hauptbd.